

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0041/2017/IV

Datum:
14.02.2017

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Taxientgelte in Heidelberg

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der nachstehend aufgeführten Erhöhung der Taxientgelte in Heidelberg zum 01.05.2017.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Wegen der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro ist eine ausgleichende, geringfügige Erhöhung der Taxientgelte vorgesehen.

Begründung:

Es liegt ein Antrag eines Heidelberger Taxiunternehmens vor, die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2017 um circa vier Prozent durch Anhebung der seit dem 01.02.2016 geltenden Taxientgelte in Heidelberg um circa dreieinhalb Prozent auszugleichen. Dies soll durch eine Änderung der beiden Kilometer-Tarife um jeweils 0,10 Euro erreicht werden, was konkret eine Anhebung beim Kilometerpreis in der Stufe 1 (für die ersten zwei Kilometer) von 2,70 Euro auf 2,80 Euro und in der Stufe 2 (für die anschließende Fahrtstrecke) von 1,80 Euro auf 1,90 Euro bedeutet. Grundpreis, Wartezeit und Großraumtaxi-Zuschlag sollen unverändert bleiben.

Das diesbezüglich vorgeschriebene Anhörverfahren wurde mit den folgenden Ergebnissen durchgeführt:

1. Die „große“ Taxizentrale, der die Mehrheit der Taxiunternehmer angeschlossen ist und die auch die Mehrheit der Fahrzeuge vermittelt, hat sich dem Wunsch des Einzelunternehmers auch hinsichtlich der Art und Höhe der vorgeschlagenen Änderung voll inhaltlich angeschlossen und die Verwaltung informiert, dass sie Anfang 2017 sowieso einen gleichlautenden Antrag gestellt hätte.
2. Die „kleine“ Taxizentrale (zwölf Unternehmer mit je einem Fahrzeug) hat sich mehrheitlich gegen eine Erhöhung ausgesprochen.
3. Seitens der Sprecherin der nicht in einer der beiden Vermittlungszentralen organisierten Unternehmer (sechszwanzig mit ebenso vielen Fahrzeugen) ist keine Stellungnahme eingegangen, ebenso seitens des Verbandes des Verkehrsgewerbes Nordbaden.
4. Die Industrie- und Handelskammer gibt in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass eine aktuelle und prognostische Gesamtwirklichkeitsbetrachtung aller betroffenen Unternehmen erfolgen muss. Dies deshalb, weil es nach dortiger Ansicht wegen der unterschiedlichen Struktur und Größe der bestehenden Taxiunternehmen fraglich ist, ob eine Mehrheit der Unternehmer diese Erhöhung für notwendig hält.

Um ein aussagefähigeres Meinungsbild der Unternehmer zu bekommen, hat sich die Verwaltung - auch im Sinne der Anregung der Industrie- und Handelskammer - dazu entschlossen, bei diesen eine Fragebogenaktion durchzuführen.

Innerhalb eines Monats nach Versendung der einhundertdreiunddreißig Fragebögen haben zweiundsechzig Unternehmer geantwortet. Hiervon waren zweiundzwanzig für eine Beibehaltung der derzeitigen Tarife, siebenunddreißig befürworteten deren Erhöhung in der beantragten Form, zwei möchten nur die ersten beiden Kilometer erhöht haben und einer möchte beide Preise um je 0,20 Euro erhöhen.

Mit Blick auf dieses deutliche Votum beabsichtigt die Verwaltung, die Taxientgelte in Heidelberg zum 01.05.2017 bei der Stufe 2 (ab dem dritten Kilometer) um 10 Cent von 1,80 Euro auf 1,90 Euro/km zu erhöhen. Der Tarif für die ersten beiden Kilometer soll dagegen unverändert bei 2,70 Euro/km bleiben, damit das Taxifahren insbesondere auf kürzeren Strecken in Heidelberg weiterhin attraktiv und finanziell leistbar bleibt.

Nach dem Personenbeförderungsgesetz sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Beförderungsentgelte die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer zu berücksichtigen. Hierzu gehört, dass den Kosten angemessene Einnahmen gegenüberstehen müssen, damit die Unternehmer ihren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können und ihre Existenzgrundlage gesichert ist.

Die Mehrausgaben für das Fahrpersonal durch den gestiegenen Mindestlohn und die Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Kilometertarifs ab dem dritten Kilometer um jeweils 0,10 Euro dürften sich in etwa die Waage halten. Ein Fahrgastrückgang ist bei dieser moderaten Fahrpreiserhöhung nicht zu befürchten.

Die Zuständigkeit zur Änderung der Taxientgeltverordnung liegt beim Oberbürgermeister.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile und wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung: Mit der Festlegung angemessener Taxientgelte wird es den Taxiunternehmern ermöglicht, ihre Betriebe wirtschaftlich zu führen. Ziel/e:
AB4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk Begründung: Mit der Festlegung angemessener Taxitarife wird es den Taxiunternehmern ermöglicht, ihre Betriebe wirtschaftlich zu führen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Taxientgeltverordnung in der derzeit gültigen Fassung
02	3. Verordnung zur Änderung der Taxientgeltverordnung